



**Ergänzende Bestimmungen der
Wasser und Abwasser GmbH -Boddenland-
zur AVBWasserV**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. (Allgemeines)	3
2. Vertragsabschluß (zu § 2AVB Wasser V)	3
3. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)	4
4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)	4
5. Baukostenzuschüsse(zu § 9 AVB Wasser V)	5
6. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)	7
7. Messeinrichtungen (zu § 11 AVB Wasser V)	9
8. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)	10
9. Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)	10
10. Art der Versorgung (zu § 15 Abs.1 AVB Wasser V)	11
11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)	11
12. Messung (zu § 18 AVB Wasser V)	11
13. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB Wasser V)	12
14. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)	12
15. Abrechnung/Abschlagzahlung (zu § 30 AVB Wasser V)	13
16. Zahlungsverweigerung (Zu § 30 AVB Wasser V)	13
17. Stilllegung des Anschlusses (zu § 32 AVB Wasser V)	13
18. Gerichtstand (zu § 34 AVB Wasser V)	14
19. Besondere Leistungen	15
20. Inkrafttreten	15

1 (Allgemeines)

(1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser durch die Wasser und Abwasser GmbH „Boddenland“ (im Folgenden: Boddenland GmbH) gelten diese Ergänzenden Bestimmungen (im Folgenden: EB). Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.

(2) Die Wasserversorgung eines Gebäudes muss für die Boddenland GmbH technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, andernfalls kann der Anschluss versagt werden.

(3) Die Boddenland GmbH verlegt ihr Verteilungsnetz grundsätzlich nur in öffentliche Straßen und Wege. In besonderen Fällen können auch Privatwege berohrt werden.

(4) Die Boddenland GmbH speichert unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes Daten über die Wasserversorgung ihrer Kunden in Dateien. Soweit die Boddenland GmbH im Auftrage Dritter mit der Berechnung und Einziehung von Abwassergebühren beauftragt ist, werden Daten, ebenfalls unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes, an die zuständigen Stellen übermittelt.

2 Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

(1) Die Boddenland GmbH liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Das Angebot zum Abschluss des Versorgungsvertrages richtet sich an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wird in Ausnahmefällen auch mit dem Nutzungsberechtigten, (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher) ein Vertragsverhältnis (insbesondere durch Vereinbarung über die Abwicklung durch direkte Abrechnung und Zahlung) geschlossen, werden diese hierdurch lediglich in dem vereinbarten Umfang mitberechtigt und mitverpflichtet, es sei denn es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(2) Steht das Grundstückseigentum einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Wird vom bisherigen Eigentümer Wohnungseigentum wirksam gebildet, gilt der Versorgungsvertrag zu diesem Zeitpunkt als

mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen, es sei denn, der bestehende Versorgungsvertrag wurde zuvor gekündigt und der Hausanschluss getrennt. Für bestehende Verbindlichkeiten des bisherigen Eigentümers haftet dieser persönlich bis zu deren Erlöschen.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte wahrzunehmen, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Boddenland GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Boddenland GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Boddenland GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(3) Besteht das Anschluss- oder Versorgungsverhältnis mit mehreren Personen (insbesondere bei gemeinschaftlichem Eigentum), bevollmächtigen sich die Kunden bzw. Anschlussnehmer gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen.

(4) Wohnt der Kunde im Ausland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

(5) Der Antrag auf Neuanschluss, Änderung der Anschlussleitung sowie Rekonstruktion der Hausanschlussleitung muss auf einem gesonderten Vordruck gestellt werden. Lässt der Kunde den Hausanschluss nicht innerhalb von einem Jahr nach Antragstellung herstellen, kann die Boddenland GmbH das Vertragsverhältnis durch schriftliche Kündigung beenden.

3 Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz oder ein Wechselbetrieb zwischen Eigenversorgung und öffentlicher Versorgung ist nicht zulässig.

4 Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

(1) Der Kunde und/oder Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Boddenland GmbH Hinweisschilder auf Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden und/oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

(2) Bei Grundstücken, deren Hausanschlussleitungen über private Nachbargrundstücke verlegt werden müssen, sind zwischen dem Anschlussnehmer und dem Grundstückseigentümer des Nachbargrundstückes privatrechtliche Vereinbarungen (Leitungsrechte, Grunddienstbarkeiten) abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind notariell zu beglaubigen und in das amtliche Grundbuch einzutragen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer zu tragen.

5 Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

(1) Bei Anschluss an das Leitungsnetz der Boddenland GmbH zahlt der jeweilige Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Erweiterung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung notwendig werden. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(2) Von der Boddenland GmbH wird für neu gebildete Versorgungsbereiche, die durch Verteilungsleitungen versorgt werden, ein Baukostenzuschuss von 70 Prozent dieser Kosten berechnet. Die den örtlichen Verteilungsanlagen zuzuordnenden Kosten unterliegen in Bezug auf ihre Aufteilung dem Straßenfrontmeterschlüssel. Die Straßenfrontlänge errechnet sich aus der Summe der Frontlängen der zu versorgenden Grundstücke. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes. Ist die Boddenland GmbH nicht der Erschließungsträger, wird mit dem Erschließungsträger ein entsprechender Erschließungsvertrag abgeschlossen. In besonderen Fällen, bei denen die Heranziehung der Straßenfrontlängen als einziges Kriterium zu ungleicher Belastung von Grundstücken führt, ist die Heranziehung weiterer Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 d) EB oder nach § 9 Abs. 3 AVBWasserV vorzunehmen.

$$\text{BKZ (in €)} = \frac{70}{100} \times M \times \frac{K}{\text{Summe M}}$$

Es bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

M = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.

Summe M = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(3) Nach Eingang des Baukostenzuschusses bei der Boddenland GmbH wird die beantragte Anschlussgenehmigung erteilt.

(4) Bei sonstigen Neuanschlüssen, Nebenanschlüssen oder einer wesentlichen Erhöhung des Bedarfs wird wie folgt ein Baukostenzuschuss je Hausanschluss berechnet (alle Angaben in Netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Berechnungsbeispiel siehe Anlage 1):

a) Für Grundstücke mit einer Wohneinheit (im Folgenden: WE) oder einer privathaushaltstypischen Bebauung an bereits mit Versorgungsleitungen erschlossenen Straßen wird ein Baukostenzuschuss von 1.464,00 € erhoben.

b) Bei Abnehmeranlagen mit mehr als 1 WE oder nicht haushaltstypischer Bebauung wird zusätzlich zum Baukostenzuschuss nach § 5 Abs. 4 a) EB ein Zusatzbetrag erhoben. Der Zusatzbetrag wird nach Belastungswerten berechnet, wobei je volle 15 Belastungswerte ein Betrag von 1.464,00 € berechnet wird. Dabei gilt: Belastungswerte = $10 \times (V_s)^2 \times \text{weitere WE}$ (V_s = Spitzenbedarf in l/s)

Bei WE wird von einem Spitzenbedarf von 0,55 l/s ausgegangen.

c) Für Großabnehmer mit einem Spitzenbedarf von mehr als 20 m³/h gilt:

$$\text{BKZ} = 1.464,00 \text{ €} + (1.464,00 \text{ €} \times \text{Bedarf in m}^3/\text{h})$$

d) Bei Grundstücken in Erschließungsgebieten, für die § 5 Abs. 4 a) bis c) EB nicht angewendet werden können, kann zur Berechnung des Baukostenzuschusses auch die Nettofläche eines Erschließungsgebietes und die Grundstücksflächen der erschlosse-

nen Grundstücke als Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Der zu tragende Kostenanteil errechnet sich wie folgt: Von den Gesamtbaukosten werden 30 % durch die Boddenland GmbH getragen. Der Anteil der Gesamtbaukosten von 70 % geteilt durch die Gesamtfläche des Erschließungsgebietes ergibt einen Kostenfaktor in m²/€. Die Einzelflächen werden mit dem errechneten Kostenfaktor multipliziert und ergeben den Anteil für die Einzelfläche in €.

Formel:

70 % der Gesamtkosten in €: Gesamtflächen d. Erschließungsgebietes in m² = Kostenfaktor in €/m²

Kostenfaktor in €/m²...x...Einzelfläche in m²...= Kostenanteil in € des Grundstückseigentümers

(5) Die Boddenland GmbH ist zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage nur verpflichtet, wenn der Baukostenzuschuss vom Kunden bezahlt worden ist.

(6) Als Anschluss im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein neu herzustellender Anschluss bei solchen Grundstücken, die einst angeschlossen waren, der Hausanschluss jedoch nach Vertragsbeendigung nicht mehr nutzbar geworden ist, insbesondere bei erfolgtem Rückbau oder Abtrennung.

6 Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

(1) Jedes Grundstück oder Haus (Anschlussobjekt) soll einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben und darüber direkt auf dem kürzesten Weg aus dem öffentlichen Bereich versorgt werden. Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Boddenland GmbH für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(2) Bei Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der Boddenland GmbH miteinander verbunden werden. In solchen Fällen sind Vorrichtungen zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen (z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Ab-

sperrorgane) vom Kunden auf seine Kosten in die Verbundleitungen einzubauen und instandzuhalten. Die Boddenland GmbH hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von der Boddenland GmbH im geschlossenen Zustand plombiert. Die Boddenland GmbH ist sofort zu informieren, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet wurde.

(3) Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Der Anschlussnehmer hat auch die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses auf eigene Kosten zu schaffen. Dies umfasst das Schaffen der freien und leichten Zugänglichkeit zur Leitungstrasse. Hierzu gehört unter anderem auch eine Hauseinführung, die nach den Verlegerichtlinien der Boddenland GmbH geeignet ist. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. mit Garagen, Müllboxen, Stützmauern, Treppen, Überpflasterung), noch mit aufwendigen Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Den durch Zuwiderhandlung verursachte Reparatur- oder Erneuerungsaufwand hat der Anschlussnehmer der Boddenland GmbH zu erstatten. Gleiches gilt für einen durch Zuwiderhandlungen verursachten zusätzlichen Aufwand für die Herstellung oder Veränderung von Hausanschlüssen.

(4) Der Hausanschluss wird durch die Boddenland GmbH oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen hergestellt.

(5) Der Anschlussnehmer hat unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 AVBWasserV der Boddenland GmbH die Kosten für Herstellung oder vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderungen des Hausanschlusses zu erstatten. Eine Veränderung der Hausanschlussleitung im Sinne von § 10 Abs. 4 Nr. 2 AVBWasserV liegt u.a. schon bei jedem Eingriff vor, der zu Änderungen von Anzahl, Länge, Lage, Ausstattung oder Leistungsfähigkeit führt. Veränderungen sind vom Anschlussnehmer unter anderem in folgenden Fällen veranlasst:

- a) wenn der Anschlussnehmer sie auf eigenen Wunsch beauftragt,
- b) wenn eine Veränderung am Anschlussobjekt eine Veränderung des Hausanschlusses erforderlich macht,
- c) wenn auf Seiten des Anschlussnehmers geänderte Leistungsanforderungen begründet werden, die eine Veränderung des Hausanschlusses erforderlich machen,

- d) wenn die Zugänglichkeit der Hausanschlussleitung beeinträchtigt ist und diese vom Anschlussnehmer nicht kurzfristig wiederhergestellt wird,
- e) wenn die Hausanschlussleitung durch den Anschlussnehmer oder dessen Grundstück gefährdet ist und die Gefährdung vom Anschlussnehmer nicht kurzfristig beseitigt wird,
- f) wenn Baumaßnahmen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers eine Veränderung des Hausanschlusses auch nur kurzfristig erforderlich machen,
- g) wenn die Nutzung des Hausanschlusses zur Wasserversorgung in rechtlicher Hinsicht beeinträchtigt wird (z.B. wegen Untersagungs- oder Beseitigungsrechte Dritter),
- h) in sonstigen Fällen, in denen die Ursache dem Anschlussobjekt oder Grundstück zugeordnet werden kann, ohne dass es auf Verschulden oder zielgerichtetes Verhalten des Anschlussnehmers ankommt.

(6) Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 AVBWasserV gilt folgendes. Das bis zum 02.10.1990 bestehende Eigentum eines Anschlussnehmers an einem Hausanschluss bleibt bestehen, solange er das Eigentum nicht auf die Boddenland GmbH überträgt. Verlieren Leitungen im Eigentum des Anschlussnehmers ihre Funktion als Hausanschlussleitung, geht der volle Besitz zurück an den Eigentümer. Die Verantwortung für die Leitung liegt fortan ausschließlich beim Eigentümer.

(7) Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Absperrvorrichtung an der Wasserzähleranlage.

(8) Der Kunde haftet, wenn er es entgegen § 10 Abs. 7 AVBWasserV schuldhaft unterlässt, Beschädigungen und Störungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

7 Messeinrichtungen (zu § 11 AVBWasserV)

(1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den DIN-Normen sowie der Verlegerichtlinie der Boddenland GmbH entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie länger als 15 m ist, wobei Leitungsteile in öffentlichen Straßen und Wegen nicht mitgerechnet werden.

(3) Besondere Erschwernisse im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV liegen insbesondere vor, wenn die Überwindung baulicher oder rechtlicher Hindernisse einen besonderen Aufwand bei Herstellung und/oder Unterhaltung der Leitung erfordern. Gleiches gilt, wenn es nicht möglich ist, die Leitung so zu verlegen, dass die freie und leichte Zugänglichkeit zur Leitungstrasse gewährleistet und dem insbesondere die Bebauung, Bepflanzung, Bodenverhältnisse oder ähnliche Umstände nicht entgegenstehen.

(4) Von einer fehlenden Möglichkeit der frostsicheren Unterbringung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 AVBWasserV ist auszugehen, wenn die ständige Beheizbarkeit der Räumlichkeiten nicht sichergestellt ist.

(5) Kann ein Wasserzählerschacht verlangt werden, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, auf seine Kosten die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(6) Ist ein Wasserzählerschacht vorhanden, endet der Hausanschluss an der ersten Absperrvorrichtung im Wasserzählerschacht. Dahinter befindliche Anlagen gehören mit Ausnahme des Wasserzählers zur Kundenanlage.

8 Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden und Störungen der Kundenanlage sind unverzüglich vom Kunden zu beseitigen. Der Kunde haftet für das schuldhaftes Unterlassen dieser Pflicht. Der Kunde bleibt für den Wasserverbrauch auch dann zahlungspflichtig, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft.

9 Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Die Wasserzählanlage wird durch die Boddenland GmbH oder ein von ihr beauftragtes Installationsunternehmen eingebaut und bei Anwesenheit des Kunden oder eines Beauftragten in

Betrieb genommen. Die Kosten der Inbetriebnahme trägt der Kunde entsprechend der Preisliste der Boddenland GmbH.

10 Art der Versorgung (zu § 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Grundstückseigentümers bzw. Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Vorratsbehältern, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Die Installation derartiger Geräte und Einrichtungen ist der Boddenland GmbH schriftlich unter Angabe der technischen Ausführung mitzuteilen und vor Inbetriebnahme vorzustellen.

11 Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

(1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Stromleitungen benutzt werden.

(2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlagen durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt sind, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend notwendigen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei in Fließrichtung gesehen mindestens 0,5 m vor dem Ventil bzw. Schieber zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht zu beeinträchtigen.

(3) Hausanschlüsse sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen.

(4) Im Übrigen gilt die Richtlinie für die Verlegung von Trinkwasserleitungen im Bereich der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland in der jeweils aktuellen Fassung.

12 Messung (zu § 18 AVBWasserV)

(1) Die Messeinrichtung (Wasserzähler) wird durch die Boddenland GmbH geliefert und verbleibt in deren Eigentum.

(2) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einschließlich Einbaugarnitur einen geeigneten Platz entsprechend der Verlegerichtlinie der Boddenland GmbH zur Verfügung.

(3) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Eigentümer bzw. Kunden zu erstatten.

(4) Der Grundstückseigentümer bzw. Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

(5) Grundsätzlich ist jedes Anschlussobjekt mit nur einem Wasserzähler auszurüsten, auch wenn mehrere Parteien (z. B. Mehrfamilienhäuser) Nutzer bzw. Besitzer des Grundstückes sind. Ausnahmen sind bei der Boddenland GmbH zu beantragen und die technischen Voraussetzungen hierfür sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Kunden zu schaffen. Einzelne Zähler für Eigentumswohnungen können zugelassen werden, wenn die Messung im zentralen Anschlussraum des Hauses erfolgt und die Einbaurichtlinie für Wasserzähler sowie die Verlegerichtlinie der Boddenland GmbH und die DIN-Vorschriften erfüllt werden.

Eine Abnahme der gesamten Installationsanlage durch die Boddenland GmbH muss vor Inbetriebnahme erfolgen.

13 Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

14 Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

(1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können auf Antrag für einen vertraglich festzulegenden Zeitraum nach Maßgabe des abzuschließenden Mietvertrages von der Boddenland GmbH angemietet werden.

(2) Der Mieter von Standrohren haftet bis zu deren Rückgabe für Schäden aller Art, die an den Standrohren entstehen. Insbesondere haftet er für Schäden am Mietgegenstand und alle Schäden an wasserwerklichen Anlagen der Boddenland GmbH.

(3) Der Mieter darf das Standrohr nur für den beantragten Zweck, den festgelegten Entnahmeort und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(4) Eine Weitergabe des gemieteten Standrohres an Dritte ist dem Mieter, auch nur vorübergehend, nicht gestattet. Die Zuwiderhandlung berechtigt die Boddenland GmbH zum sofortigen Einzug des Standrohres.

15 Abrechnung/Abschlagzahlung (zu § 24, 25 AVBWasserV)

(1) Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von 12 Monaten. Es wird eine monatliche Grundgebühr in einzelnen Kategorien nach der verbrauchten Trinkwassermenge pro Jahr berechnet. Die Boddenland GmbH erhebt 2-monatliche Abschläge.

(2) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagzahlungen bleibt der Boddenland GmbH vorbehalten.

16 Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Einwendungen gegen Rechnungen, die nicht offensichtliche Fehler betreffen, sind bei der Boddenland GmbH innerhalb eines Monats nach Rechnungszustellung zu erheben. Derartige Einwendungen, die später erhoben werden, kann der Kunde nur noch gerichtlich geltend machen. Die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnung bleibt von der Erhebung solcher Einwendungen grundsätzlich unberührt.

17 Stilllegung des Anschlusses (zu § 32 AVBWasserV)

(a) Zeitweilige Absperrung

(1) Eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses muss der Kunde schriftlich beantragen, wobei er eindeutig anzugeben hat, dass die Absperrung nur zeitweilig erfolgen soll. Er hat

ferner den Grund und die voraussichtlich Dauer der vorübergehenden Absperrung anzugeben. Der Kunde bleibt zur Entrichtung verbrauchsunabhängiger Entgelte verpflichtet. Die Kosten der Absperrung trägt der Kunde.

(2) Ist die nur zeitweilig abgesperrte Hausanschlussleitung aus hygienischen und technischen Gründen nicht nutzbar, kann die Wiederinbetriebnahme erst erfolgen, wenn die Mängel beseitigt sind. Technische Gründe liegen vor, wenn die Hausanschlussleitung nicht den allgemeinen und anerkannten Regeln der Technik sowie der Verlegerichtlinie der Boddenland GmbH entspricht. Hygienische Gründe liegen unter anderem vor, wenn die Absperrung länger als 2 Jahre andauert. Für die hierfür erforderlichen Änderungen des Hausanschlusses gilt Ziffer 6 (zu § 10 AVBWasserV). Die Änderungen des Hausanschlusses gelten daher in diesem Fall als vom Anschlussnehmer veranlasst. Die Boddenland GmbH nimmt auf schriftlichen Antrag des Kunden den Anschluss wieder in Betrieb, wenn der stillgelegte Anschluss durch eine Fachfirma desinfiziert wurde sowie eine Hygienefreigabe durch das Gesundheitsamt des Landkreises vorgelegt wird. Die Kosten der Wiederinbetriebnahme trägt der Kunde.

(b) Stilllegung

(3) Verlangt der Kunde die Stilllegung seines Hausanschlusses oder möchte er nicht mehr mit Wasser beliefert werden, so wird der Versorgungsvertrag durch die Bestätigung der Boddenland GmbH einvernehmlich beendet. Die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung nach § 32 AVBWasserV bleibt unberührt.

(4) Ist der Versorgungsvertrag beendet, ist Boddenland unter anderem zur Abtrennung der Hausanschlussleitung und zum Ausbau des Wasserzählers berechtigt. Die Kosten der Stilllegung trägt der Kunde.

(5) Vor erneuter Belieferung ist ein neuer Versorgungsvertrag zu schließen.

18 Gerichtsstand, Erfüllungsort (zu § 34 AVBWasserV)

(1) Es gilt zunächst die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 34 AVBWasserV in dem dort geregelten Umfang.

(2) Einheitlicher Erfüllungsort für die Pflichten der Vertragsparteien ist der Ort des Hausanschlusses.

19 Besondere Leistungen

Die Boddenland GmbH legt für die Anschlüsse einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen fest.

(1) Anschlussleitungen zu den Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Netz der Boddenland GmbH entnommenen Menge als Zusatz- bzw. Reserveanschlüsse. Für die Vorhaltung der Trinkwasserversorgung kann ein höherer Grundpreis berechnet werden.

(2) Feuerlöschwasser wird nur in dem für das örtliche Verteilungsnetz möglichen Umfang bereitgestellt. Als Feuerlöschleitungen gelten:

a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird.

b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfs Umgehungsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von der Boddenland GmbH in geschlossenem Zustand plombiert. Das Öffnen eines solchen Absperrorgans erfordert die sofortige Information der Boddenland GmbH. Die entnommenen Wassermengen werden von der Boddenland GmbH verbindlich geschätzt und das Absperrorgan erneut plombiert.

c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane installiert sind. Diese Leitungen sind nur im Brandfall zu benutzen, eine Deckung des laufenden Bedarfs ist nicht gestattet.

20 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen sind in ihrer Ursprungsfassung zum 08. 02. 1995 in Kraft getreten.

Die erste Änderung trat mit Beschluss des Aufsichtsrates zum 24.06.1997 in Kraft.

Die zweite Änderung trat mit Beschluss des Aufsichtsrates zum 29.05.2002 in Kraft.

Die dritte Änderung trat mit Beschluss des Aufsichtsrates zum 20.09.2006 in Kraft.

Die vierte Änderung trat mit Beschluss des Aufsichtsrates zum 01.01.2012 in Kraft.

Die fünfte Änderung trat mit Beschluss des Aufsichtsrates zum 04.11.2014 in Kraft.

Anlage 1

Berechnungsbeispiel für 2 WE:

(alle Angaben in Netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, der ermittelte Zusatzbetrag für die 2. oder mehrerer WE wird grundsätzlich zum Baukostenzuschussfestpreis für eine WE in Höhe von 1.464,00 € addiert)

1. Schritt:

Berechnung der Belastungswerte = $10 \times (0,551/s)^2 \times 1 \text{ WE} = 3,03$

2. Schritt:

Berechnung des Faktors zur Erhöhung des Baukostenzuschussfestpreises

$3,03 \text{ Belastungswerte} : 15 \text{ Belastungswerte} = 0,202$

3. Schritt:

Berechnung des Zusatzbetrages zum Baukostenzuschussfestpreis

$0,202 \times 1.464,00 \text{ €} = 295,73$

4. Schritt:

Berechnung des Baukostenzuschusses (netto) für 2 WE

$1.464,00 \text{ €} + 295,73 \text{ €} = 1.759,73 \text{ €}$